



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt erlässt im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Städte Heidenheim an der Brenz, Giengen an der Brenz, Herbrechtingen, Niederstotzingen und für die Gemeinden Dischingen, Gerstetten, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Sontheim an der Brenz und Steinheim am Albuch

folgende

Abänderung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020

über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

1. A II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Infizierte haben sich in häusliche Quarantäne zu begeben.

Die Quarantäne dauert mindestens 10 Tage und endet frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptombefreiheit. Bei asymptomatischen Verläufen endet die Quarantäne frühestens 10 Tage nach Erstdiagnose des Erregers.

Bei schweren Covid-19-Verläufen (mit Sauerstoffbedürftigkeit) und bei Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen ist zusätzlich ein negatives PCR-Resultat erforderlich.

2. A IV Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 mit den in der Verfügung vom 23.07.2020 vorgenommenen Änderungen gilt bis zum 31. Oktober 2020.

3. Inkrafttreten

Die Abänderungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt wird im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 IfSG tätig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Durch die Abänderung der Allgemeinverfügung wird die Quarantänezeit von Infizierten von 14 Tagen auf 10 Tage herabgesetzt. Da es hier um die Freiheit des Einzelnen geht, ist es wichtig, ohne Zeitverzögerung landkreiseinheitlich die Quarantänezeit für Infizierte herabzusetzen. Wegen der nicht auszuschließenden erneuten Ausbreitung des Virus im Landkreis Heidenheim ist es geboten, unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Gerade im Hinblick auf die kommende Urlaubszeit ist nicht auszuschließen, dass die Fallzahlen rasch ansteigen. Dem Landratsamt Heidenheim ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Abänderung der Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen.

Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von der Abänderung der Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird diese nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist beim Erlass dieser Abänderung der Allgemeinverfügung aufgrund von Gefahr in Verzug nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich.

Die Anordnung zur häuslichen Absonderung von infizierten Personen beruht auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Das Robert Koch-Institut hat für Covid-19-Patienten die Entlassungskriterien aus der Isolierung geändert. Infizierte müssen nun nicht mehr grundsätzlich 14 Tage in der häuslichen Absonderung bleiben, sondern können bereits nach 10 Tagen die Quarantäne beenden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Infizierten 48 Stunden lang symptomfrei sind. Dies bedeutet eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß einer ärztlichen Beurteilung. Insoweit wird die Allgemeinverfügung angepasst.

Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist angesichts der nicht auszuschließenden und von vielen Virologen prognostizierten sog. „zweiten Welle“ notwendig. Die Möglichkeit der vorzeitigen Aufhebung bleibt bestehen.

Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abänderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

| für das Gebiet der Stadt/Gemeinde | die | mit Sitz in |
|--|--|-------------------------|
| Stadt Heidenheim an der Brenz | Stadtverwaltung Heidenheim an der Brenz | Heidenheim an der Brenz |
| Stadt Giengen an der Brenz | Stadtverwaltung Giengen an der Brenz | Giengen an der Brenz |
| Stadt Herbrechtingen | Stadtverwaltung Herbrechtingen | Herbrechtingen |
| Stadt Niederstotzingen | Stadtverwaltung Niederstotzingen | Niederstotzingen |
| Gemeinde Dischingen | Gemeindeverwaltung Dischingen | Dischingen |
| Gemeinde Nattheim | Gemeindeverwaltung Nattheim | Nattheim |
| Gemeinde Gerstetten | Gemeindeverwaltung Gerstetten | Gerstetten |
| Gemeinde Sontheim an der Brenz | Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz | Sontheim an der Brenz |
| Gemeinde Steinheim am Albuch | Gemeindeverwaltung Steinheim am Albuch | Steinheim am Albuch |
| Gemeinde Hermaringen | Gemeindeverwaltung Hermaringen | Hermaringen |
| Gemeinde Königsbronn | Gemeindeverwaltung Königsbronn | Königsbronn |

Heidenheim an der Brenz, 23.07.2020

gez.

Peter Polta

Landrat